

# Kapitalbezug aus zweiter Säule: Missbrauch schwer zu ermitteln

**Pensionierung** Wer in den wohlverdienten Ruhestand geht, kann derzeit zwischen einer einmaligen Auszahlung und laufenden Bezügen wählen. Wer die erste Variante wählt, hat später dennoch Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV.

**W**er den Kapitalbezug aus der betrieblichen Personalvorsorge beziehungsweise AHV-Ergänzungsleistungen bezieht, konnte der Regierungsrat Thomas Zwiefelhofer in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage vom FBP-Abgeordneten Wendelin Lampert nicht sagen. Es handle sich schliesslich um höchstpersönliche Daten des Versicherten. Auch könne derzeit keine Verbindung zwischen dem Bezug des Kapitals aus der zweiten Säule und dem Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV beziehungsweise IV hergestellt werden. «Es ist zu berücksichtigen, dass der Nachweis eines kausalen Zusammenhanges äusserst komplex ist, da die Ereignisse meh-

rere Jahre auseinanderliegen können», erläutert Zwiefelhofer.

## Missbrauch sei «stossend»

Fälle, in welchem das BPVG-Guthaben nicht für den Vorsorgezweck verwendet werde und schlussendlich zu einem Bezug von Ergänzungsleistungen der AHV/IV führe, fände zwar auch die Regierung «stossend». Doch selbst wenn der Regierung die Namen jener Personen, welche einen Kapitalbezug im Alter getätigt haben, bekannt wären, könne der kausale Zusammenhang nicht hergestellt werden. «Schliesslich kann aber auch bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen, welche ihr Altersguthaben als Kapital bezogen haben, nicht ausgeschlossen wer-

den, dass sie diese auch im Falle eines Rentenbezugs benötigt hätten», gibt der Justizminister zu bedenken. Von einer Aufhebung oder Einschränkung der Möglichkeit zum Bezug der Kapitaleistung bei Erreichen des Rentenalters ohne Vorliegen eines Nachweises des Zusammenhangs rät er ab. Es handle sich bei der betrieblichen Vorsorge um eine mit Gestaltungsmöglichkeiten und überobligatorischen Leistungen, an welcher Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilnehmen. «Daraus ergeben sich für beide Seiten Rechte und Pflichten»,

mahnt Zwiefelhofer. Der Arbeitnehmer habe grundsätzlich das Recht, seine Vorsorge im Rahmen des regulatorisch Zulässigen zu gestalten. Sprich, er hat die Wahl zwischen dem Bezug einer Rente, Kapitaleistung oder Mischform aus diesen beiden Formen.

Wendelin Lampert wollte schliesslich noch wissen, wer denn in letzter Konsequenz beispielsweise ein Pflegeheim bezahlen müsste, sollte der Kapitalbezug aufgebraucht sein. Die Differenz zwischen dem Einkommen und den Lebenshaltungskosten würden durch AHV-Ergänzungsleistungen übernommen, gab Thomas Zwiefelhofer Auskunft.

